

## Vollmacht

Dem Vollmachtnehmer, Herrn Norbert W. Kirsch, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Familienrecht, Auguste-Viktoria-Allee 4, 13403 Berlin, Telefon: 4139609,

wird hiermit Vollmacht erteilt zum Zwecke der Interessen Wahrnehmung in der Angelegenheit

wegen

Die Vollmacht erstreckt sich auf die außergerichtliche Vertretung in jeder Form und Art sowie auf die Führung von gerichtlichen Verfahren für alle Verfahren in allen Instanzen bei jedem Gericht unter Berücksichtigung der Anwaltszulassung.

Insbesondere erstreckt sich die Vollmacht auf die Vertretung in

- außergerichtlichen Angelegenheiten,
- gerichtlichen Angelegenheiten,
- Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Versicherer, auch in Verkehrsunfallangelegenheiten einschließlich der Akteneinsicht in jegliche damit in Zusammenhang stehenden Akten,
- auf Verhandlungen, Begründungen und Beendigungen von Vertragsverhältnissen sowie Abgabe und Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen wie z.B. Kündigungen, Anfechtungserklärungen usw.; sie umfasst auch die Beilegung von außergerichtlichen Verhandlungen durch Vergleich, Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.

Die Bevollmächtigung umfasst gerichtliche Prozessführung auch nach den §§ 81 f. ZPO.

Die Vollmacht umfasst Vertretung und Verteidigung in Strafsachen, Adhäsionsverfahren und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) in allen Instanzen einschließlich Vor- und/oder Zwischenverfahren, Stellung von Strafanträgen sowie aller nach der Strafprozessordnung zulässiger Anträge. Sie erstreckt sich auf die Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO/ § 73 Abs. 3 OWiG, die ausdrückliche Ermächtigung nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO sowie die Vertretung in der Berufungshauptverhandlung nach § 329 Abs. 1 StPO.

Die Vollmacht berechtigt zur Vertretung vor den Arbeitsgerichten.

Die Vollmacht umfasst Einlegung von Rechtsmitteln sowie Verzicht darauf.

Sie umfasst Entgegennahme und Durchführung von Zustellungen sowie Mitteilungen jeder Art.

Sie umfasst Eilverfahren wie einstweilige Anordnung, einstweilige Verfügung, Arrest, Nebenverfahren wie Kostenfestsetzung und Zwangsvollstreckung einschließlich der damit in Verbindung stehenden Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.

Die Vollmacht berechtigt zur Inempfangnahme der von Gegner, Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen und zur Inempfangnahme der dem Vollmachtgeber insbesondere aus dem Verfahren zustehenden Geldbeträge und Sachen/Wertsachen.

Der Vollmachtnehmer ist zur Übertragung der Vollmacht auf andere ganz oder teilweise

befugt.

Der Vollmachtnehmer wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Datum: \_\_\_\_\_

Mandant/in/en:

Unterschrift: